

Tagesordnungspunkt:

Einstellung des Fahrtkostenzuschusses für Kindergartenkinder zum 31.08.2023

Beratungsfolge:

Gemeinderat	Beschlussfassung	06.07.2023	öffentlich
-------------	------------------	------------	-------------------

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Fahrtkostenzuschuss für Kindergartenkinder wird zum 31.08.2023 eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 02.05.1991 wurde ein Zuschuss zu den Fahrtkosten für Kindergartenkinder beschlossen. Auslöser der Diskussion war eine Anfrage von Stadträten wegen des Transports von Eselsburger Kindern in die Herbrechtinger Kindergärten. Der Gemeinderat vertrat damals die Auffassung, dass eine gewisse Gleichbehandlung aller Kinder von Teilorten bzw. Wohnplätzen, die nicht über einen Kindergarten verfügen, herbeigeführt werden muss. Der Fahrtkostenzuschuss wird nur für Kindergartenkinder gewährt, die ihren Wohnsitz in folgenden Stadtteilen / Wohnbezirken haben: Eselsburg, Hausen, Anhausen, Asbach, Bernau, Buchhof, Lenzenhöfe, Wangenhöfe, Ugenhöfe, Ziegelei, Aussiedlerhöfe Stegmaier, Thierer, Beißwenger und Wohngebiet Bleiche, Parkweg und Anhauser Wiesen. Die Aufzählung ist abschließend. Es ist keine Mindestentfernung erforderlich. Der Fahrtkostenzuschuss wird pro Kind gezahlt und beträgt 13,50€/Kind/Monat, bei mehr als drei Kindern 15,34€/Kind und Monat).

Folgende Ausgaben wurden in den letzten Jahren getätigt:

2019: 2.167,00 €
2020: 581,72 €
2021: 524,04 €
2022: 406,22 €

Beim bisherigen Fahrtkostenzuschuss handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung, die aus heutiger Sicht nicht mehr gerechtfertigt erscheint und abgeschafft werden sollte.

Im Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist es nicht vorgesehen, dass die Eltern eine Fahrtkostenerstattung erhalten, es heißt lediglich eine zumutbare Entfernung zur Kindertageseinrichtung.

Der Gesetzgeber definiert keine klare Entfernung, die für den Besuch einer Kindertageseinrichtung als zumutbar gilt. Im November 2022 gab der Verwaltungsgerichtshof Eltern recht, die einen zumutbaren Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung einklagten, der unter Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht mehr als 30 Minuten von der Wohnung erreichbar sein sollte. Solche und ähnliche Rechtsprechungen sind immer auf den jeweiligen Einzelfall bezogen. Hier wird u.a. die Mobilität der Eltern, die tatsächliche Entfernung zur Einrichtung und die ländliche Umgebung als Anhaltspunkte genommen. Bei Flächengemeinden können bis zu 20 Kilometer Entfernung als zumutbar erachtet werden.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, den Fahrtkostenzuschuss zum Ende des Kindergartenjahres 2022/2023 zu beenden.